

Satzung

des Förderervereins des Konrad-Heresbach- Gymnasiums Mettmann e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist „Fördererverein des Konrad-Heresbach-Gymnasiums Mettmann e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Mettmann. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 ff. AO. Die Einnahmen dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, besondere erzieherische Maßnahmen des Konrad-Heresbach-Gymnasiums Mettmann zur Aus- und Fortbildung seiner Schüler zu unterstützen. Hierzu werden insbesondere Maßnahmen gefördert zur
 - ♣ geistigen, wissenschaftlichen, musischen, handwerklichen, technischen und künstlerischen Entwicklung
 - ♣ körperlichen Ertüchtigung
 - ♣ Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

Zusätzlich wird auch die Förderung der Verbundenheit zwischen Schülern, Lehrern und ehemaligen Schülern unterstützt.

Nicht übernommen werden die Aufgaben des Schul-, bzw. des Unterhaltungsträgers und der Elternpflegschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Aufgaben zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach schriftlichem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird einmal während des Geschäftsjahres erhoben. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Härtefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ein solcher Beschluss kann vom Vorstand jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.
- (3) Im Laufe des Geschäftsjahres ein- oder austretende Personen entrichten den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, deren Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus per Bankeinzugsverfahren. Bei abweichender Zahlungsweise oder sonstigem

durch das Mitglied verursachten Mehraufwand können Bearbeitungsgebühren erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- (5) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (6) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer, Name und Klasse des/der Kinder, Spende, Zahlweise, Eintrittsdatum und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären ist,
- c) Ausschluss. Der Vorstand kann einen Ausschluss mit sofortiger Wirkung aussprechen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand sollte den Ausschluss mit sofortiger Wirkung aussprechen, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet wird. Vor Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Zeit gegeben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung dem Mitglied bekannt zu geben. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hemmt nicht die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese sollte im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse, mit Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,

- b) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über den Einspruch nach § 4 c)
 - d) Unterstützung und Beratung des Vorstandes über Anliegen, Themen und Ideen, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nur für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn wichtige Beschlüsse oder wichtige Interessen des Vereins dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens dreißig Mitglieder die Einberufung durch den Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Diesem Antrag ist binnen vier Wochen stattzugeben. Fällt der Zeitpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Falle des Satzes 2 in die Schulferien (NRW), wird die Zeit der Schulferien nicht mitgerechnet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere die Vertretung, Führung und Verwaltung des Vereins zur Umsetzung der Vereinszwecke, die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat den Jahresbericht mit der Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (3) Der Verein wird von jedem Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.
- (4) Der Vorstand soll vierteljährlich im laufenden Geschäftsjahr tagen. Der Vorsitzende lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichend von Satz 3 können Beschlüsse auch nach vorheriger Beratung aller Vorstandsmitglieder schriftlich gefasst werden.

§ 8 Vergütung von Aufgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Die Organe des Vereins übernehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich, ohne jedwede Vergütung.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

Der Vorstand arbeitet zur Erreichung der Vereinszwecke eng und vertrauensvoll mit der Schulleitung des Konrad-Heresbach-Gymnasiums Mettmann zusammen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das restliche Vermögen des Vereins geht über an die Stadt Mettmann mit der Auflage, dieses Vermögen für die Belange des Konrad-Heresbach-Gymnasiums Mettmann oder im Falle dessen Auflösung, für ein anderes städtisches Gymnasium zu verwenden.

Mettmann, 23.04.2013